

SATZUNG
DER GEMEINDE
BIMÖHLEN
KREIS SEGEBERG
ÜBER DEN

BEBAUUNGSPLAN NR. 2, Teil I
FÜR DAS GEBIET

"Westlich der Strassen 'Entenbusch' und 'Reimersweg' die Bereiche: beidseitig der Hasenmoorer Straße, Dorfplatz, beidseitig der Dorfstraße, westlich der Straße Entenbusch, westlich des Reimersweges, beidseitig der Hauptstraße, beidseitig der Lindenstraße sowie nördlich der Straße Mühlenkamp

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 27.09.1997 (BauGB i. d. F. v. 1997) und des § 12 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 10.01.2000 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 12.03.2004 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 2, Teil I für das Gebiet: "Westlich der Strassen 'Entenbusch' und 'Reimersweg' bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

VERFAHRENSVERMERKE:

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 12.03.2004. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang im Gemeindeamt und durch Anschlag an öffentlichen Orten im öffentlichen Bekanntmachungsbereich am 12.03.2004 erfolgt.
2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB ist am 12.03.2004 durchgeführt worden. Auf Beschluss der Gemeindevertretung vom 12.03.2004 ist nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.
3. Die von der Planung beruhen, Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 12.03.2004 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Die Verfahren zu den Vorhaben nach Nr. 3 und 5 sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 13 BauGB gleichzeitig durchgeführt worden. Die Beteiligung der Nachbargemeinden, die von der Planung berührt sein können, ist gemäß § 2 Abs. 2 BauGB erfolgt.
4. Die Gemeindevertretung hat am 12.03.2004 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
5. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 12.03.2004 im Gemeindeamt und im öffentlichen Bekanntmachungsbereich nach § 9 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 12.03.2004 bis zum 27.03.2004 durch Aushang ersichtlich bekannt gemacht worden.
6. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 12.03.2004 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
7. Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 5) geändert worden. Daher haben der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung in der Zeit vom 12.03.2004 bis zum 27.03.2004 nach § 9 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 12.03.2004 bis zum 27.03.2004 durch Aushang ersichtlich bekannt gemacht worden. Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 12.03.2004 bis zum 27.03.2004 durch Aushang ersichtlich bekannt gemacht worden. Daher wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB angesetzt.
8. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 12.03.2004 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 12.03.2004 gebilligt.
9. Die Richtigkeit der Angaben in den vorgehenden Verfahrensmerkmalen Nr. 1-8 wird hiermit bescheinigt.

DEN 12.03.2004
BURGERMEISTER

DEN 12.03.2004
BURGERMEISTER

DEN 12.03.2004
BURGERMEISTER

DEN 12.03.2004
BURGERMEISTER

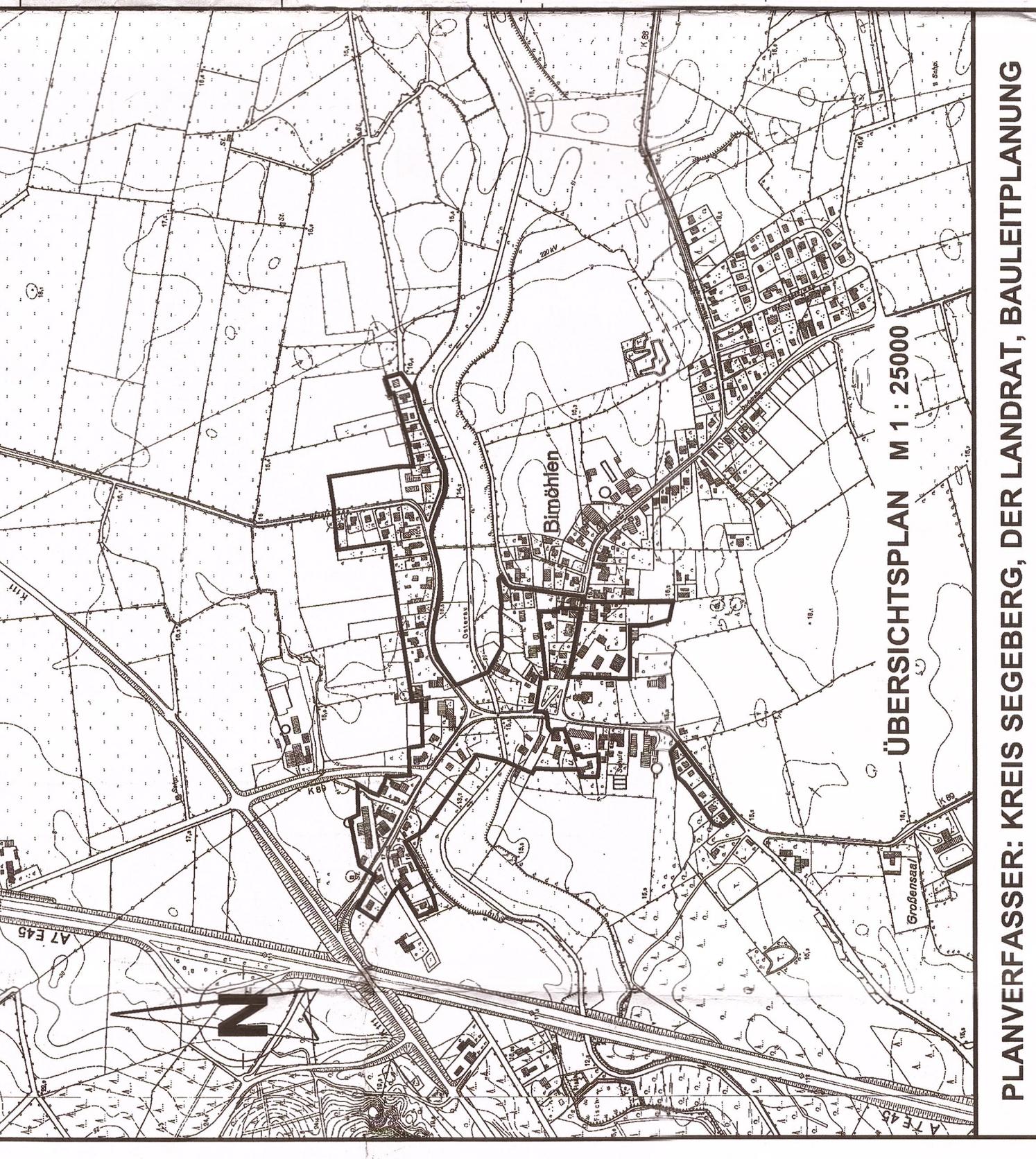
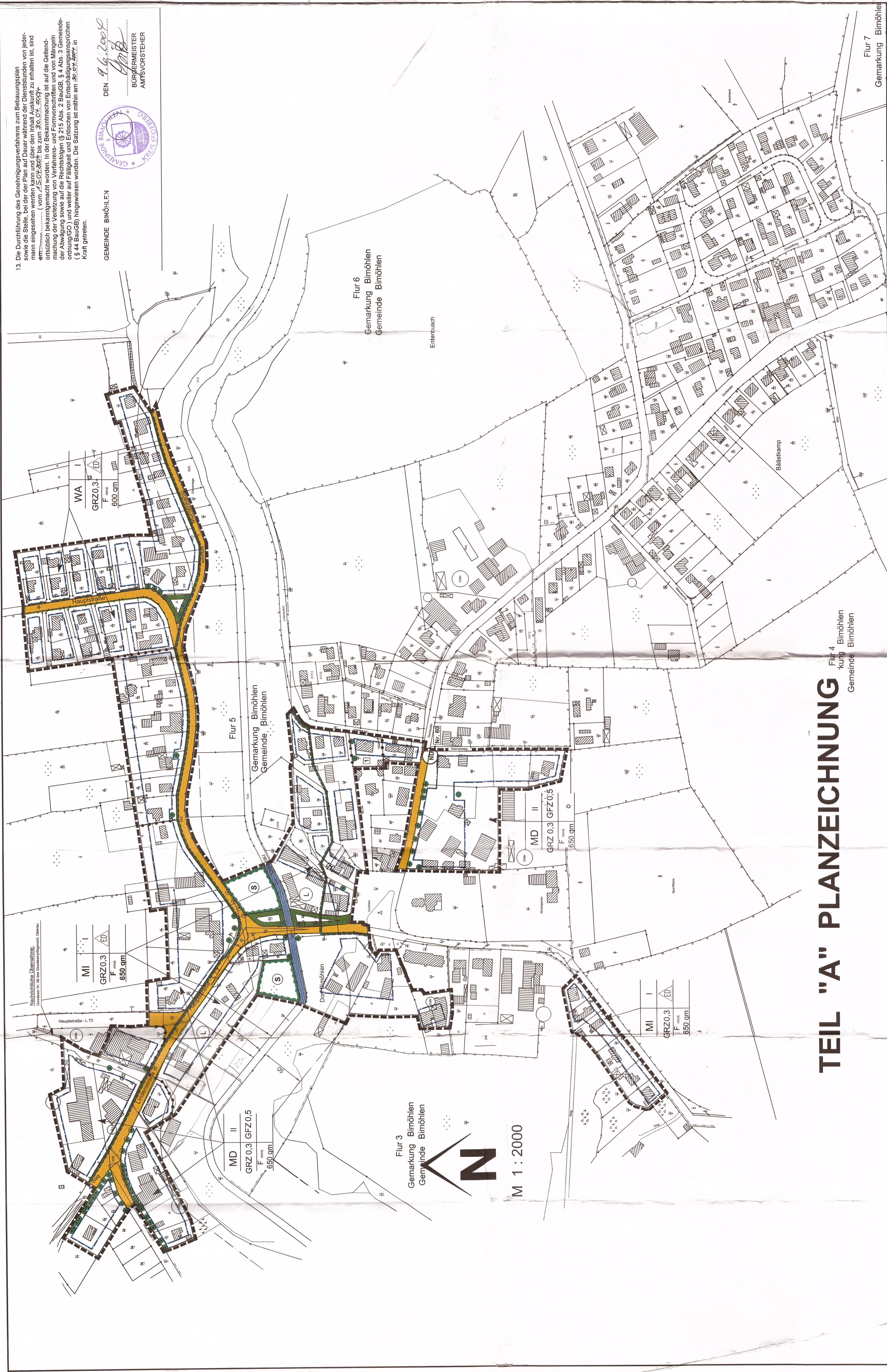
DEN 12.03.2004
BURGERMEISTER

DEN 12.03.2004
BURGERMEISTER

DEN 12.03.2004
BURGERMEISTER

13. Die Durchführung des Genehmigungsverfahrens zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind dem Bebauungsplan beizufügen. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsbehelfe (§ 215 Abs. 2 BauGB, § 4 Abs. 3 Gemeindeordnung/GGO) und weiter auf Falligkeit und Entschluß von Entscheidungssprachen hin hinzuweisen. Die Satzung ist mit dem Bebauungsplan Nr. 2, Teil I bekannt gemacht.

DEN 12.03.2004
BURGERMEISTER



TEIL "A" PLANZEICHNUNG

ZEICHENERKLÄRUNG
Es gilt die Bauordnungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 460). Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts, Planzeichnungsverordnung 1990, (PlanZV 90), (BGBl. I S. 58).

FESTSETZUNGEN
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 2, Teil I: § 9 (7) BauGB
Art der baulichen Nutzung: § 1 (1) BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO
Allgemeine Wohngebiete: § 4 BauNVO
Dorfgebiete: § 5 BauNVO
Mischgebiete: § 6 BauNVO
Maß der baulichen Nutzung: § 9 (1) BauGB, § 16 (2) und § 17 bis 21 BauNVO
Geschloßflächenzahl: § 19 BauNVO
Grundflächenzahl: § 16 (4) BauNVO
Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß: § 16 (4) BauNVO
siehe Teil "B" Text

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER:
Katasteramtliche Flurstücksgrenze mit Grenzmal
Katasteramtliche Flurstücksnummern
Grundfläche einer vorhandenen baulichen Anlage
Maßlinien mit Maßangaben in m

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN:
Gewässer- und Erholungszustreifen (50 m): § 11 NatSchG
Waldschutzstreifen (reduziert 15 m): § 32 (6) WaldG
Landschaftsschutzgebiet: § 18 NatSchG
Naturdenkmal mit Nr. der Landesaufnahme: § 19 NatSchG

LEGENDE:
O Offene Bauweise, § 9 (1) 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO
F mind. Mindestgröße der Baugrundstücke, § 9 (1) 3 BauGB
Verkehrsflächen, § 9 (1) 11 BauGB
Strassenverkehrsflächen, § 9 (1) 11 BauGB
Strassenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, § 9 (1) 15 BauGB
Öffentliche Grünflächen, § 9 (1) 15 BauGB
Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, § 9 (1) 20 BauGB
Sukzessionsfläche, § 9 (1) 25b BauGB
Umgrenzung von Flächen mit Bindung für Bauforderungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern, § 9 (1) 25b BauGB
Bäume zu erhalten, § 9 (1) 25b BauGB
Umgrenzung der Flächen die von der Bebauung freizuhalten sind (Sichtdreieck), § 9 (1) 10 BauGB
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, § 16 (6) BauGB
Wasserflächen, § 9 (1) 16 BauGB

PLANVERFASSER: KREIS SEGEBERG, DER LANDRAT, BAULEITPLANUNG